

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Erneuerung des Defensiv-Bündnis in arce Coloniae ad Suevum**  
**vom 01. December 1673**

Erneuerung und Erweiterung des bisherigen Defensiv-Bündnisses (vom 27. März 1666)  
zwischen König Carl XI. von Schweden und Kurfürst Friedrich Wilhelm  
von Brandenburg auf 10 Jahre.

(Insonders Garantie der sämtlichen beiderseitigen Reichslande und Ostseeprovinzen  
ausser dem Reich; item eventuelle Unterstützung Polens gegen die Türken).

Unterhändler:

Schwedisch: C. Mardefeld; B.C. Wangelin (Vollmacht d.d. Malmojiae 26. August 1673)

Brandenburgisch: Otto Freih. v. Schwerin; Lorenz Christoph v. Somnitz; Friedrich v. Jena (Vollmacht  
Cöln an der Spree 20. November 1673)

Ratificationen:

König Carl's, d.d. in arcenra Holmensi die viges. nona m. Decembris Anno 1673

des Kurfürsten: d.d. Colonia. ad. Suevum die 28. Februar 1674

Anknüpfend an das 10 jährige Defensiv-Bündnis vom 27. März 1666 und motiviert durch den  
Angriff der Türken auf Polen, insonders aber den Krieg zwischen Louis XIV. Von Frankreich und den  
General-Staaten, welcher nicht bloss deutsche Nachbarlande, sondern auch seinen Ursachen ganz  
fremde Reichsstände erfasst. Zweck: wenn nicht schleunige Beendigung des Kriegs, so wenigstens  
doch Schutz der eignen und befreundeter Lande.

- Art. 1–3: Defensiv-Bündnis zwischen Contrahenten und ihren Nachfolgern etc.; Fundamente desselben; wechselseitige Verpflichtung zu bewaffnetem Beistand bei irgend welcher Anfeindung oder Kränkung des Einen oder Andern (den Artikeln 1–3 von 1666 entsprechend).
- Art. 4: Contrahenten wollen – wie bisher schon jeder von ihnen für sich allein getan – fortan alle Sorgfalt für Herstellung des gestörten Friedens aufwenden, vereint und einzeln, durch Schriften und Gesandte die Kriegsführenden ernstlich ermahnen, der Christenheit unter billigen Bedingungen den Frieden wiederzugeben – und wenn dies durchaus vergeblich, ihr Friedensverlangen nochmals energischer kundgeben und in Berathung treten, wie solchem bei den Kriegsführenden Eingang verschafft werde.
- Art. 5 = 4: Kurfürstliche Garantie von Esth- und Liefland.
- Art. 6 = 5: Königliche Garantie des Herzogthums Preussen und seiner Souverainität.
- Art. 7: Dem Artikel 6 von 1666 entsprechend: Einschluss ihrer beiderseitigen Reichslande in das Bündnis (*doch ist natürlich Eingangs die Erwähnung des rheinischen Bündnisses ausgelassen; weiterhin aber Cleve, Mark und Ravensberg, deren Garantie 1666 fehlt, mit aufgenommen*).
- Art. 8 = 7: Der Kurfürst hilft eventuell dem Könige innert längstens 2 Monaten à die requisitionis mit 2'000 Mann zu Fuss und 800 Reitern.
- Art. 9 = 8: (*Fassung modifiziert*) Der König hilft dem Kurfürsten innert längstens 2 Monaten à die requisitionis mit 2'600 Mann zu Fuss und 800 Reitern.
- Art. 10: (*Dem Artikel 14 von 1666 entsprechend*) Contrahenten verdoppeln oder verdreifachen eventuell, unter voraufgängiger Convention, ihre Hülfsstruppen, deren sich Requirer bis zum Ende des Kriegs in Vereinigung mit seinen eignen Truppen oder gesondert bedienen kann.
- Art. 11: Sollte während erfolglicher Hülfsleistung das Bündnis zu Ende gehen, so wollen Contrahenten sich vor Ablauf über Nichtabberufung der Hülfsstruppen einigen und sich unter billigen Bedingungen in Erneuerung oder Prolongation des Bündnisses nicht schwierig erweisen.
- Art. 12: Im Fall einer Truppenconjunction behält doch der Befehlshaber der Hülfsstruppen die Jurisdiction über dieselben. Wird ein General-Kriegs-Gericht erforderlich, so wird solches aus beiderseits Officieren zusammengesetzt und ihm von dem Oberbefehlshaber ein Präsident, alternative aus den königlichen und kurfürstlichen Officieren bestellt. Wie denn der Oberfeldherr auch nicht anders als mit Zuziehung des Hülfsstruppenführers und derjenigen Officiere, die zu einem Kriegs Rath gezogen werden, verfährt.
- Art. 13: Der Hülfsendende versieht seine etc. Truppen mit den nöthigen Feldstücken und Zubehör. Schweres Geschütz und Mörser nebst Zubehör stellt der, in dessen Gebiet der Krieg

- geführt wird. Würde der Krieg aber ausserhalb der Territorien der Verbündeten geführt, so schafft der Nächstangesessene derselben auch das schwere Geschütz herbei.
- Art. 14: Contrahenten senden sich die etc. Hülfe sofort auf erfolgte Requisition, ohne Prüfung, ob der Angegriffene etwa Ursache zum Angriff gegeben; sondern erkennen den einfachen feindlichen Angriff, Störung oder Beleidigung, nach den Artikeln 3, 5 und 6, als gerechten Grund zur Hilfsleistung.
  - Art. 15: (Art. 9 von 1666) Dem Hülfeleistenden steht's – auch nach Absendung der Truppen – frei, den Angreifer durch freundliche Mittel vom Angriff abzubringen – doch bleibt er, vergeblichen Falls, zur Hilfsleistung, bis zu völliger Genugtuung für den Verletzten, verpflichtet.
  - Art. 16: (Art. 10 von 1666) Der Unterhalt der Truppen vom Requirenten auf seinem Gebiet gewährt, etc.
  - Art. 17: (Art. 11 von 1666) Der Führer der Hülfsstruppen behält den Befehl über dieselben, auch nach erfolgter Conjunction, doch unter des Requirenten (*Untersuchenden*) etc. Oberbefehl, dem er zu gehorchen hat, derselbe möge ihn zu Vertheidigung oder zum Angriff verwenden. ....Doch dass die Hülfsstruppen dem übrigen Heere stets gleich behandelt werden.
  - Art. 18: (Art. 12 von 1666) Einschluss der Hilfsleistenden in Frieden und Stillstand – resp. Keinerlei Unterhandlungen ohne denselben.
  - Art. 19: Da Eingang dieses Bündnisses Polens und der durch den Türken diesem drohenden Gefahr gedacht worden, so wollen Contrahenten selbem, für den Fall eines neuen Krieges, eine gewisse Anzahl Truppen zu Hülfe senden; auch andere Mächte zu Gleichem veranlassen und baldigst beiderseits durch bevollmächtigte Minister über die Bedingungen mit der Krone und Republik Polen unterhandeln.
  - Art. 20: Zu besserer Ausführung des Bündnisses soll über alles Betreffende, inner- und ausserhalb Deutschlands, zu Förderung gemeinen Friedens und wahrer Freundschaft, Correspondenz zwischen den Contrahenten stattfinden. Sie wollen während der Dauer dieses Bündnisses Nichts diesem Widriges eingehen. Auch sollen ihre Minister, zumal durch Regensburg, gute Correspondenz unter sich halten und sich einer Meinung einigen, die dem westphälischen Frieden, den Reichsconstitutionen, der Sicherheit und Freiheit Deutschlands, diesem Bündnisse und der Conförderierten (*Verbündeten*) Vortheil entspricht.
  - Art. 21: (Art. 18 von 1666) Contrahenten erheben in alle Wege keine Entschädigungs-Ansprüche für eventuell geleistete Hülfe.
  - Art. 22: (Art. 15 von 1666) In dieses Bündnis sind eingeschlossen der Kaiser und alle befreundeten Fürsten und Staaten etc.
  - Art. 23: Es darf beitreten wer will; doch mit der Conförderierten Consens und Abkommen über bestimmte Artikel.
  - Art. 24: (Art. 16 von 1666) Das Bündnis soll, vorbehaltlich der Prolongation, 10 Jahre dauern.
  - Art. 25: Die Ratificationen erfolgen innert 3 Monaten à dato.

### Separat – Artikel

**betreffend die eventuell völlig freie Hand der Contrahenten (*dem Art. 4 gegenüber*) bei gegenwärtigem Kriege und die (*dem Art. 5 gegenüber*) bezüglich der Garantie für Cleve-Mark-Ravensberg vorbehaltene Prätension (*Forderung*) des Königs und seines Oheims an das Jülichsche Erbe.**

1) Durch die Bestimmungen besonders des Art. 4 des Hauptvertrags soll doch keiner der Conförderierten der Art gebunden sein, dass wenn alle für Erlangung des Friedens aufgewendete Mühe vergebens, Er nicht ohne jedes, selbst aus diesem Bündnis hervorgehende Hindernis, bei Fortdauer des Krieges, sei es durch Zutritt zu einer der kriegsführenden Parteien oder wie sonst, für sich und seinen Staat sorgen dürfe, so jedoch dass er zeitig mit seinem Verbündeten sich berathe und nach Uebereinkommen mit diesem handle.

Könnte er sich indessen nicht mit seinem Verbündeten einigen, soll es ihm endlich freistehen für sich die seinem Interesse zusagende Partei, selbst wenn er sie dann oder künftig eine dem Conförderierten gegnerische wäre, zu ergreifen.

Trotzdem soll in den aufgezählten und jedweden andern Fällen zwischen König und Kurfürst und ihren Erben dieses Bündnis aufrecht bleiben, die beiderseits Gebiete der in ihm versprochenen Garantie und Beistands geniessen und die Verbündeten, ganz abgesehen davon, was dem Einen ohne des Andern Billigung zu thun beliebt, ihren wechselseitigen Vortheil fördern, das Defensiv-Bündnis bewahren, für Sicherheit, Ruhe, Friede vereint wirken etc.

2) Obschon in Art. 5 unter die kurfürstlichen Gebiete auch das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg aufgenommen, das Haus Pfalz-Zweibrücken aber gewisse Ansprüche an das Jülichsche Erbe prätendiert, die (*auf Grund des Art. 4 des westphälischen Friedens*)

bezüglich einiger Glieder dieses Hauses bereits gelöscht, bezüglich der Prätension. (*Forderung*) des Königs Carl's XI. aber und seines Oheims durch Art. 9 des Vertrags vom 06. Mai 1668, zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Neuburg, aufrecht erhalten worden, so erklärt der Kurfürst, dass die im Defensions-Bündnisse seitens des Königs und seiner Nachfolger übernommene Garantie für Cleve-Mark-Ravensberg dieser seiner und seines Oheims Prätension in keiner Art zum Präjudiz gereichen solle.

(*Drucke: Zeitgenössischer Abdruck; Foedus Sueco-Brandenburgicum 1. December 1673 ictum; Ferner als Anhang zu: „Churfürstliche Antwort auf das von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden etc. an die löblichen Stände des Heilig Römischen Reichs den 16. December 1674 abgelassenes und in Druck publiciertes lateinisches Schreiben“, gedruckt im Jahre 1675; In Lünig; Dumont und bei Puffendorf „Friedrich Wilhelm I.“; (Zur Sache verglichen denselben ibid. §. 13 und Doysen)*)

Neuer  
**Auß Münster vom 25. des Weinmonats im Jahr**  
1648. abgefertigter Freud- und Friedenbringender Postreuter.

